

Allgemeine Geschäftsbedingungen der echion Corporate Communication AG – echion (im Folgenden auch als „echion“ bezeichnet) media Instore-TV & Instore-Radio (Medium) - Stand: 03/2018

1. Allgemeines

Gegenstand des zwischen dem Kunden und der echion geschlossenen Vertrages ist die Produktion, Übertragung und die auditive oder visuelle Wiedergabe von Werbeschaften in öffentlichen Räumen, insbesondere Flächen im Handel und Dienstleistungssektors durch die echion gegen Zahlung einer bestimmten Vergütung durch den Kunden. Die Sende- und Wiedergabefrequenz der Werbeschaften ist auf eine im Vertrag bestimmte Anzahl pro Stunde und eine bestimmte öffentliche Fläche beschränkt.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch die Unterschrift des Kunden auf dem Auftragsformular der echion zustande. Sollte kein schriftlicher Auftrag vorliegen, kommt der Vertrag mit der Übersendung (Zugang beim Kunden) der Auftragsbestätigung von echion an den Kunden, mit dem Inhalt, welcher in der Auftragsbestätigung angegeben wurde, zustande. Im Vorwege des Auftrags gibt es die Möglichkeit ein Reservierungsauftrag (Bestellung) abzuschließen, dieser Reservierungsauftrag (Bestellung) kann mit einer Frist von maximal 10 Tage vom Kunden schriftlich gekündigt werden. echion behält sich vor die Kreditwürdigkeit des Kunden über die Creditreform anzufragen.

3. Auftragsabwicklung

3.1 Die echion behält sich vor, Aufträge, wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

3.2 Der echion werden teilweise lediglich beschränkte Werbezeitenkontingente, insbesondere im Einzelhandel, zur Vermarktung zur Verfügung gestellt. Sollten diese in Bezug auf die gebuchte Fläche vollständig belegt sein, so wird der Auftrag zum nächstmöglichen Termin durchgeführt. Sollte dies nicht möglich sein oder im Laufe der vereinbarten Vertragslaufzeit ohne Verschulden der echion ganz oder teilweise unmöglich werden, so ist die echion berechtigt, den Auftrag auf einer anderen Fläche auszuführen.

3.3 Vorstehende Ziffer 3.2, Satz 2 ist weiterhin in folgenden Fällen entsprechend anwendbar: (1.) Das Werbevideo des Kunden zur Wiedergabe auf den gebuchten Flächen wird auf Grund seines Inhalts nicht durch den Handelspartner, aber auf vergleichbaren Flächen (bspw. eines anderen Handelspartners) genehmigt. (2.) Der Kunde schließt lediglich einen Unternehmensteil oder verlegt den Sitz seines Unternehmens an einen anderen Ort. In dem Falle, in dem der Kunde sein Unternehmen veräußert oder verpachtet oder sonst anderen überlässt, hat er den Übernehmer zur Weiterführung des Vertrages zu verpflichten.

4. Mitbewerberausschlüsse

Mitbewerberausschlüsse und Mitbewerberbeschränkungen von Seiten des Kunden werden nur dann gültig, wenn diese in einer Auftragsbestätigung zusätzlich von der echion ausdrücklich bestätigt werden. Sie gelten nur für das vom Kunden gebuchten Medium und beziehen sich ausschließlich auf den Inhalt des wiedergegebenen Werbespots und nicht auf den formalen Unternehmensgegenstand des Kunden im Verhältnis zur Tätigkeit eines möglichen Mitbewerbers.

5. Freistellung

Der Kunde trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des für die Werbung verwendeten Inhalts, soweit sie aus seinem Organisationsbereich stammen. Der Kunde erklärt und sichert der echion für alle, auch zukünftigen Aufträge zu, dass er über die notwendigen Rechte (Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz und Markenrechte) insbesondere zur Bearbeitung, Aufführung, Vervielfältigung und Wiedergabe des übergebenen Materials verfügt. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er insbesondere die ggf. notwendigen Rechte von der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und ggf. die notwendigen Leistungsschutzrechte von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) bzw. von den jeweiligen Rechteinhabern erworben hat und verpflichtet sich, die echion von einem Verlust der Rechte unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde stellt die echion darüber hinaus ausdrücklich von der Notwendigkeit frei, Meldungen an die GEMA, GVL oder ähnlichen Organisationen vorzunehmen oder entsprechende Lizenzgebühren zu entrichten. Vor diesem Hintergrund übernimmt der Kunde ausdrücklich die Haftung für eine etwaige Verletzung von Marken-, Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechten oder vergleichbarer Rechte Dritter sowie für die Verletzung sonstiger Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts, insbesondere auch des Heilmittelwerbegesetzes (HWG), welche auf Grund der Verwendung des überlassenen Materials geltend gemacht werden. Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde unbedingt, unwiderruflich und unbeschränkt, die echion von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen und die echion jeden Schaden zu ersetzen, der dieser im Zusammenhang mit der Geltendmachung oder Befriedigung dieser Ansprüche entsteht; dies schließt auch Gerichts- Rechtsanwalts- und sonstige Verfahrenskosten mit ein. Die echion übernimmt schließlich keinerlei Gewährleistung für die Rechtfreiheit und Verwendbarkeit des überlassenen Materials. Sollte dieses wegen Rechtsverletzungen gegenüber Dritten, z.B. wegen einer erfolgreichen Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen, durch die echion nicht

verwendet werden können, stehen dem Kunde keine Gewährleistungsansprüche gegen die echion zu, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten und ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

6. Mitwirkung des Kunden

a) Bei einem Vertrag über die Leistung im Instore-TV Programm (Medium)

6.1 Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Werbevideos verpflichtet. Für die Produktion eines Werbevideos sind vom Kunden alle Angaben auf der Grundlage des Auftrags sowie auf dem Produzierschein der echion ausführlich, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern. Wird im Vertrag kein fester Termin für die Lieferung der Informationen vereinbart, so gilt als spätester Termin der zehnte Tag nach der Auftragserteilung. Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, kann die echion nach einmalig erfolgloser Fristsetzung gegebenenfalls den Vertrag fristlos kündigen und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

6.2 Der Kunde erhält vor der Ausstrahlung seines Werbevideos einen Designvorschlag zur Freigabe. Eine Änderung wird von der echion kostenlos übernommen. Werden vom Kunden gewünschte Inhalte nicht zur Wiedergabe auf der gebuchten Fläche genehmigt, so ist die echion berechtigt, den Inhalt so zu gestalten, dass dieser genehmigt werden kann; das gleiche gilt in den Fällen, in denen gesetzlich vorgeschriebene Inhalte und Hinweise hinzugefügt werden müssen. Wenn der Kunde den von echion erstellten Entwurf ablehnt oder die Genehmigung verweigert oder nicht reagiert, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen ohne weitere Aufforderung einen eigenen Vorschlag oder ein fertiges Werbevideo zu liefern. Nach schriftlicher Freigabe, welche mindestens 3 Werktagen im Vorfeld erfolgen muss, wird das Werbevideo zum Starttermin über echion in das jeweilig ausgewählte Programm eingebucht. Ab diesem Zeitpunkt werden weitere Änderungen nach der jeweils gültigen Preisliste der echion berechnet.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die endgültige Produktion des Videos zu genehmigen. Behindert der Kunde die Ausführung des Vertrags, indem er seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nach Ziff. 6.1, gem. Ziff. 6.2 oder nach Ziff. 6.3 nicht nachkommt, ist echion nach einmaliger, erfolgloser Fristsetzung samt Aufforderung zur Mitwirkung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen.

6.4 Ergeben sich auf Seiten des Kunden nachträglich Änderungen, die eine Anpassung des wiedergegebenen Videos erforderlich machen, bspw. Firmen-, Adress- oder Änderungen im beworbenen Produkt- oder Dienstleistungsangebot, so obliegt es dem Kunden, diese echion unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus obliegt es dem Kunden, vertragliche gewährte Optionen zur Produktion eines kostenlosen Videos gegenüber echion auszuüben. Die echion ist nicht verpflichtet, den Kunden auf die vorgenannten Obliegenheiten hinzuweisen.

6.5 Der Kunde ist zudem verpflichtet, die ordnungsgemäße Wiedergabe der Videos oder Spots regelmäßig zu überprüfen.

b) Bei einem Vertrag über die Leistung im Instore-Radio Programm (Medium)

6.1 Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Werbespots verpflichtet. Für die Produktion eines Werbespots sind vom Kunden alle Angaben auf der Grundlage des Auftrags sowie auf dem Produzierschein der echion ausführlich, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern. Wird im Vertrag kein fester Termin für die Lieferung der Informationen vereinbart, so gilt als spätester Termin der zehnte Tag nach der Auftragserteilung. Liefert der Kunde das Werbematerial, so ist dieser verpflichtet, der echion sendefähiges Werbematerial auf CD, CD-ROM oder per elektronischer Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen.

6.2 Der Kunde erhält vor der Produktion seines Werbespots einen Textvorschlag. Textänderungen werden von der echion kostenlos übernommen. Werden vom Kunden gewünschte Textinhalte nicht zur Wiedergabe auf der gebuchten Fläche genehmigt, so ist die echion berechtigt, den Werbetext so zu gestalten, dass dieser genehmigt werden kann; das gleiche gilt in den Fällen, in denen gesetzlich vorgeschriebene Inhalte und Hinweise hinzugefügt werden müssen. Wenn der Kunde zwei von der echion erstellte Entwürfe ablehnt oder die Genehmigung verweigert oder gar nicht reagiert, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen ohne weitere Aufforderung einen eigenen Textvorschlag oder Radiospot zu liefern. Nach Abnahme des Textes erstellt die echion den Werbespot. Ab diesem Zeitpunkt werden Text- und Konzeptänderungen nach der jeweils gültigen Preisliste der echion berechnet.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die endgültige Produktion des Spots zu genehmigen. Behindert der Kunde die Ausführung des Vertrags, indem er seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nach Ziff. 6.1, gem. Ziff. 6.2 oder nach Ziff. 6.3 nicht nachkommt, ist die echion nach einmaliger, erfolgloser Fristsetzung samt Aufforderung zur Mitwirkung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen.

6.4 Ergeben sich auf Seiten des Kunden nachträglich Änderungen, die eine Anpassung des wiedergegebenen Werbespots erforderlich machen, bspw. Firmen-, Adress- oder Änderungen im beworbenen Produkt- oder Dienstleistungsangebot, so obliegt es dem Kunden, diese der echion unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus obliegt es dem Kunden, vertragliche gewährte Optionen zur Produktion eines kostenlosen Werbespots gegenüber der echion auszuüben. Die echion ist nicht verpflichtet, den Kunden auf die vorgenannten Obliegenheiten hinzuweisen.

6.5 Der Kunde ist zudem verpflichtet, die ordnungsgemäße Wiedergabe der Werbespots regelmäßig zu überprüfen.

7. Gewährleistung

echion leistet für Mängel der Leistung zunächst nach Wahl der echion Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; die Ersatzlieferung umfasst insbesondere die Nachschaltung, d.h. die Wiedergabe des Werbespots (Video oder Radio) für eine gewisse Zeit nach Vertragsende, oder die Wiedergabe in einer entsprechend höheren Frequenz (solange auf der Fläche noch freier Werbeplatz vorhanden ist). Die zeitliche Umsetzung der Ersatzlieferung steht im Ermessen der echion. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen; ein Recht zur Selbstvornahme ist jedoch ausgeschlossen.

8. Urheberrecht und Referenzen

Sämtliche Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte an von der echion selbstgeschaffenen Werken verbleiben bei dieser und gehen nicht auf den Kunden über; dies betrifft vor allem textliche und filmische sowie interpretatorische Inhalte von produzierten Werbevideos. Eine Benützung für andere Werbemaßnahmen oder Wiedergabemedien (bspw. Homepage, Kino etc.) des Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch die echion möglich. Der Kunde willigt hiermit zudem ein, dass die echion berechtigt ist, für ihn gesendete Werbespots in Verbindung mit Namen oder Firma des Kunden auf ihren Webseiten zeitlich unbeschränkt als Referenz zu veröffentlichen.

9. Vergütung und Fälligkeit

9.1 Das Entgelt für die Leistungen oder Produkte von echion ist grundsätzlich für die gesamte Festlaufzeit im Voraus zu leisten (vgl. Ziffer 11.1). Hiervon abweichende Teilzahlungsvereinbarungen (bspw. halb- oder jährliche Zahlungsweise) bedürfen der Schriftform. Die Zahlung der Vergütung ist jeweils 7 Werktage nach Rechnungslegung gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung können die Beträge bereits zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgebucht werden. Die Übermittlung der Rechnung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen; eine Rechnung ist in jedem Falle auch ohne Unterschrift gültig.

9.2 Unbenommen der vorstehenden Ziffer 9.1 behält sich echion vor, mit Auftragserteilung bis zu 100% der Nettojahresauftragssumme als Abschlagszahlung im Voraus in Rechnung zu stellen.

9.3 Bei Teilzahlungsvereinbarungen und Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 2 Kalendermonaten ist echion berechtigt, alle ausstehenden Teilbeträge des Gesamtauftrages im Voraus zu verlangen. In diesem Falle wird eine Schlussrechnung über die gesamte vertraglich vereinbarte Restvertragslaufzeit erstellt, welche innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist echion bei nicht vollständiger Zahlung berechtigt, die Werbezeit freizugeben. echion ist verpflichtet, die Werbezeit für die restliche Laufzeit wieder zu reservieren oder zu nutzen, wenn der Kunde alle ausstehenden Zahlungen geleistet und zusätzlich EUR 100,00 (zzgl. gesetzlicher MwSt.) Verzugsgebühr pro Markt entrichtet hat. Die Regelung in Ziffer 11.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

9.4 Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, echion während der gesamten Vertragslaufzeit eine Einziehungsermächtigung zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet echion seine Daten für eine möglich durchführbare SEPA-Überweisung (IBAN und BIC) schriftlich mitzuteilen. Für etwaig entstehende Rücklastkosten werden dem Kunden pauschal EUR 15,00 pro Fall berechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Das Recht von echion, einen höheren Schadenersatz zu verlangen, bleibt ebenfalls unberührt.

9.5 Wurden zwischen der echion und dem Kunden Rabatte für Zahlungen nach Ziffer 9.1 vereinbart, so gelten diese nur, wenn der Kunde die Zahlung tatsächlich leistet. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, leistet Teilzahlungen oder keine Zahlungen, kann seitens echion die nicht rabattierte Vergütung geltend gemacht werden.

9.6 Sämtliche Vergütungsbeträge verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese nicht bereits gesondert ausgewiesen wird.

10. Verzug des Kunden

10.1 Der Kunde hat während der Fälligkeit sowie während des Verzuges Fälligkeits- und Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz p. a. zu leisten. echion behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

10.2 Der Kunde hat für jede zusätzliche Zahlungsaufforderung einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von EUR 10,00 zu leisten, ohne dass es eines Einzelkostennachweises bedarf. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Das Recht der echion, einen höheren Schadenersatz zu verlangen, bleibt ebenfalls unberührt.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

11.1 Soweit keine abweichende individuelle vertragliche Vereinbarung geschlossen worden ist, beträgt die Festlaufzeit eines Vertrages zunächst 24 Monate. Der jeweilige Beginn bzw. das Ende der Festlaufzeit der Vertragsverhältnisse bemessen sich an dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt

des Beginns des Vertragsverhältnisses. Die Festlaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes schriftlich gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung vor Beginn oder während der Festlaufzeit ist ausgeschlossen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

11.2 Im Falle einer Nicht- oder Schlechtleistung der echion ist der Kunde erst dann zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn der Kunde der echion unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich eine Frist zur Abhilfe gesetzt hat und die echion keine Abhilfe schafft. Die Abhilfefrist muss mindestens 21 Kalendertage betragen.

11.3 Tritt während der Laufzeit aus technischen Gründen eine Unterbrechung ein, die die echion nicht zu vertreten hat (z.B. wegen vorübergehender Schließung des Standorts, o.ä.), so verlängert sich die Laufzeit um die Dauer der Unterbrechung. Eine Erstattung der Kosten ist nicht möglich.

11.4 Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung von mehr als zwei Kalendermonaten in Verzug, so ist die echion berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz nach Ziffer 12 geltend zu machen.

11.5 Eine Kündigung seitens des Kunden oder der echion ist – egal aus welchem Grund - ausschließlich schriftlich in der Form des § 126, Abs. 1 BGB gegenüber dem anderen Vertragsteil zu erklären; Handelsvertreter der echion gelten nicht als empfangsbevollmächtigt.

12. Schadenersatz

Ist die echion zum Schadenersatz statt der Leistung berechtigt, so kann sie vom Kunden einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50% (in Worten fünfzig Prozent) der vereinbarten Nettovertragsvergütung für die gesamte Festlaufzeit verlangen; dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Das Recht der echion, einen höheren Schadenersatz zu verlangen, bleibt ebenfalls unberührt.

13. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die echion anerkannt wurden; dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes. Dieses kann der Kunde zudem nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht. Gewährleistungsansprüche gegen die echion stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

14. Haftungsbeschränkungen

Die echion haftet für eigenes oder Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nur im Rahmen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der echion zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

15. Verjährung

Forderungen des Kunden verjähren grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres.

16. Nebenabreden

Freie Handelsvertreter oder Agenturen sowie handelnde Personen, welche im Auftrag der echion tätig sind, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen und mündliche Zusicherungen zu geben, welche über den Inhalt des schriftlichen Auftrages hinausgehen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und jegliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn sie von echion schriftlich bestätigt wurden.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Firmensitz von echion vereinbart.

18. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit hierdurch nicht berührt.

Druckfehler vorbehalten.

Stand: 03/2018